



FB 1	FB 2	FB 4	FB 5
010	020	040	050
- 6. JUNI 2017			

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Stadtverwaltung Speyer
-Stadtplanung-
Frau Welter
Maximilianstr. 100
67346 Speyer

FB 5 Stadtentwicklung und Bauwesen				
500				540
- 6. Juni 2017				
501				530
502	503	504	510	520

Dienststelle Neustadt

Postanschrift:

Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

Hausanschrift:

Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Az.
14-04.03

Auskunft erteilt / Durchwahl
Herr Henninger-646
eMail: tim.henninger@lwk-rlp.de

Datum: 29.05.17

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 036 C „Am Russenweiher, Neufassung I“
hier: erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB sowie Mitteilung des Abwägungsergebnisses**

Ihr Schreiben vom 23.05.2017

Az.: 520 Stadtplanung/DW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemäß Abwägungsentscheid zu unseren zuletzt vorgetragenen Anregungen erfolgte Anpassung des Einmündungsbereichs zwischen dem Wirtschaftsweg (*Haspelweg*) und der neu geplanten Erschließungsstraße zur Optimierung der Schleppkurvenradien für landwirtschaftliche Fahrzeuge wird von hier aus begrüßt.

Es ist uns lediglich noch aufgefallen, dass in der Plankarte eine Baumpflanzung auf der Ausgleichsfläche M3 im Süden doch recht nahe an den o.a. Wirtschaftsweg heran positioniert ist. Insofern bitten wir diese ein Stück weiter abgesetzt dessen umzusetzen (dauerhaft vereinfachte Freihaltung des Weg-Lichtraumprofils).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Henninger)



B 5 Stadtentwicklung und Bauwesen					
500	- 5. Juli 2017				540
501					530
502					520
503	504	510	520		

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadt Speyer
Stadtplanung
z.Hd.v. Fr. Daniela Welter
Maximilianstr. 100
67346 Speyer

FB 1	FB 2		FB 4	FB 5
010	Stadtverwaltung Speyer 5. JULI 2017			040
020				050
030				

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

04.07.2017

Mein Aktenzeichen 34/2-38.00.03
141-Bebpl-17
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 23.05.2017
520Stadtplanung/DW

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Wolfgang Maisch
Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-4171
06321 99-4222

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan Nr. 036 C „Am Russenweiher, Neufassung I“**

hier:

**Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §
4a Abs. 3 BauGB sowie Mitteilung des Abwägungsergebnisses**

Bezug: Unser Stellungnahme vom 09.08.2016 (195-Bebpl-16)

Sehr geehrte Frau Welter,

die Abwägung unserer o.g. Stellungnahme sowie die Änderungen und Ergänzungen des o.g.
Bebauungsplanes (Realisierung von Wohnbauflächen) haben wir zur Kenntnis genommen.

Nachfolgendes ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Bodenschutzes zu
beachten:

1. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das dargestellte Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung des Baugebietes
wurde bereits in einer Besprechung bei uns abgestimmt. Mit dem Konzept besteht
Übereinstimmung.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser ist eine Erlaubnis
mit entsprechenden Planunterlagen (4-fach) bei der SGD Süd, Regionalstelle Neu-
stadt Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz zu beantragen.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank - Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79545000000054501505

BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



2. Bodenschutz

Die Details zum Bodenschutz werden in einem separaten Verfahren behandelt.
Auf den Protokollentwurf vom 22.05.2017 der Besprechung am 12.05.2017 wird verwiesen.

Es wird empfohlen die weitere Vorgehensweise zwischen Baubehörde und untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Auf unsere Stellungnahme vom 29.06.2017, Az.: 90 91-38.00.21:34/5 an die Bodenschutzbehörde der Stadtverwaltung Speyer wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Maisch

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |
67410 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Speyer
Umwelt und Forsten
Frau Bösel
67343 Speyer

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

29.06.17

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
90 91-38.00.21:34/5 Harald.Ruland@sgdsued.rlp.de
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06321 99-4191
06321 99-4222

Gärtnerei Decker

**IGB (27.04.17): Neubaugebiet „Am Russenweiher“, Stadt Speyer – Umwelttech-
nische Untersuchungen //1//**

Sehr geehrte Frau Bösel,

mit Schreiben vom 03.05.17 übersandte uns IGB das Gutachten //1//.

//1// dokumentiert vertiefende Erkundungen auf dem Gärtnereistandort. Hinsichtlich
des Umfangs der vertiefenden Erkundungen bezieht sich der Sachverständige auf
mein Schreiben an die BSch-Behörde bei der Stadt Speyer vom 25.01.16.

Zu //1// nehme ich wie folgt Stellung:

Mit den ergänzenden Untersuchungen folgt der Sachverständige im Wesentlichen
meinen Empfehlungen. Eine zusätzliche Grundwassermessstelle innerhalb der Teil-
flächen I bis III – Brandschaden Decker – wurde jedoch nicht errichtet, dies scheiter-
te am gewählten Bohrverfahren.

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Die Gefährdungsabschätzung des Sachverständigen für die nach BBodSchV relevanten Wirkungspfade ist mit Ausnahme der Bewertung von den PFC-Befunden im Bereich „Brandschaden“ nachvollziehbar.

Ich stufe die festgestellten PFC-Gehalte im Boden als eine schädliche Bodenveränderung ein. Über die vom Sachverständigen erläuterten Maßnahmen hinaus (//1//, S. 35, 48) sehe ich jedoch keinen weiteren Handlungsbedarf. Ich empfehle, die Aushubmaßnahmen vom Sachverständigen begleiten zu lassen. Sollen Restbelastungen des Oberbodens vor Ort verbleiben und lediglich gesichert werden, ist dies zu dokumentieren.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Trotz der bislang durchgeführten Untersuchungen besteht auf dem Gärtnereigelände ein Restrisiko für lokale, bislang nicht erkannte Belastungen des Bodens und des Grundwassers. In //1//, S. 4 findet sich ebenfalls ein entsprechender Hinweis. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Eingriffen in den Untergrund solche nicht erkannten schädlichen Boden- und Grundwasserveränderungen zu Tage treten.

Für die geplanten Tiefbaumaßnahmen leiten sich daraus folgende Empfehlungen ab:

- Überwachung und Dokumentation durch einen Sachverständigen:

Tiefbauarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von belastetem Aushub durch einen qualifizierten Bodenschutzsachverständigen überwachen zu lassen.

Die Überwachung ist zu dokumentieren.

- Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren:

Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe festgestellt, sind die Arbeiten un-

verzüglich einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständige Bodenschutzbehörde ist zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

 (Harald Ruland)

GÜNTER OTT

INGENIEURBÜRO FÜR INDUSTRIEPLANUNGEN GMBH

Günter Ott GmbH . Im Lammsbauch 25 . 67346 Speyer

Stadt Speyer
Stadtplanung
z. Hd. Frau Daniela Welter
Maximilianstraße 100

67346 Speyer

Im Lammsbauch 25
67346 Speyer
Telefon 06232 / 26091
Email: ottgmbh@t-online.de

Unser Zeichen
GEO/Speyer- Bebauungsplan Russenweiher

Datum
05.Juli 2017

Bebauungsplan Nr. 036C „Am Russenweiher, Neufassung I“
Stellungnahme für die Mineralölfornleitung Jockgrim - Speyer (ERS) der TanQuid GmbH & Co. KG
Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Mai 2017

Sehr geehrter Frau Welter,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Beauftragte des Eigentümers und Betreibers, der TanQuid GmbH & Co.KG nehmen wir als Ingenieurbüro die Interessen bezüglich der Mineralölfornleitung Jockgrim - Speyer (ERS) wahr.

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23.05.2017 mit dem Entwurf des neugefassten Bebauungsplanes Russenweiher mit der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Grundsätzlich ist für die Belange der TanQuid GmbH & Co. KG keine Änderung von der Erstfassung zu erkennen. An unserer Stellungnahme vom 02.12. 2014 möchten wir jedoch folgendes ergänzen:

Die Mineralölfornleitung der TanQuid GmbH & Co. KG liegt ca. 3 m westlich der Gashochdruckleitung der CREOS. Die Schutzstreifen der beiden Fernleitungen überlagern sich jeweils. Im nord-westlichen Teil des Bebauungsplans ergibt sich eine Näherung zum Bebauungsfeld, die dazu führen kann, dass sich während der Baumaßnahmen, z. B. bei Zufahrten zur Baustelle schädliche Einwirkungen auf die Fernleitung ergeben können.

Bei einer Erddeckung von ca. 1,3 m sind deshalb temporär für den Baubetrieb Schutzmaßnahmen vorzusehen. Wir möchten deshalb bei der Einweisung der Baufirmen hinzugezogen werden. Die genaue Festlegung der Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise das Auflegen von Baggermatratzen über den Schutzstreifenbereich der Fernleitung, kann dann bei Bedarf von uns vor Ort erfolgen.

Zusätzlich möchten wir anmerken, dass wir aus Sicherheitsgründen gehalten sind, die Fernleitung stets für Überwachungen, Wartungen und Reparaturen zugänglich zu halten. Hieraus ergibt sich, dass die Zeitdauer solcher Einschränkungen so kurz wie möglich sein muss.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Ott

Kopie:
TanQuid GmbH & Co. KG, Tanklager Speyer

Herr Lackas / Herr Brecht

Ablage: Ordner 55

Welter, Daniela

Von: Karl-Heinz Junk <karl-heinz.junk@vermkv.rlp.de>
Gesendet: Freitag, 16. Juni 2017 12:40
An: Welter, Daniela
Betreff: B-Plan Nr. 036 C "Am Russenweiher, Neufassung I" Speyer hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Ihr Zeichen: 520-Stadtplanung/DW/ 23.05.2017

Unser Az: 26511-4

Sehr geehrte Frau Welter,

1. Aus der Sicht des Liegenschaftskataster:

Die dargestellten Grundstücke stimmen mit dem Katasternachweis im darstellenden Teil überein.

Für die geometrische Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden.

2. Aus der Sicht der Bodenordnung:

Eine gesetzliche Bodenordnung ist seit 22.09.2015 bereits eingeleitet.

3: Aus der Sicht des Bebauungsplanes:

Für das Grundstück mit den Flurstücksnummern 3761/4 und 3760/8 bitten wir um Anpassung der GFZ (z.Zt. A1=0,2 bei einer Gesamtfläche von 1460 m²???) an die tatsächlichen Gegebenheiten des neu gefassten Bebauungsplanes. Weiterhin bitten wir bei diesem Grundstück um Überprüfung des Baufensters zum bereits bestehenden Gebäudes. Ansonsten gibt es unsererseits keine Einwände.

Hinweis:

Mit der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird uns als Behörde die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden wir insbesondere aufgefordert, uns über den in unserer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äussern. Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung in diesem frühen Stadium ist jedoch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karl-Heinz Junk

--

Karl-Heinz Junk

VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT RHEINPFALZ

Pestalozzistraße 4

76829 Landau

Telefon 06341 149-2378

Telefax 06341 149-2199

karl-heinz.junk@vermkv.rlp.de

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§§ 4, 4a Baugesetzbuch)**

Hinweis:

Mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird Ihnen als Behörde oder sonstigem Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie insbesondere aufgefordert, sich über den Ihrer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung ist in diesem frühen Stadium noch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.

Stadtverwaltung Speyer Fachbereich 5 / 520 Stadtplanung Maximilianstraße 100 67346 Speyer	Az.: 520 – DW Bearbeiter: Daniela Welter Tel.: 06232-1422484 Fax: 06232-142761
Art der Beteiligung ☐ Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB ☒ <i>Erneute</i> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. ³ 2 BauGB	
☐ Flächennutzungsplan	
Bebauungsplan 036 C, Neufassung I für das Gebiet Am Russenweiher	
☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB): 05.07.2017	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Stadtverwaltung Speyer Abteilung Umwelt und Forsten Untere Bodenschutzbehörde Maximilianstraße 12 67346 Speyer Tel.: 06232-142327 Fax: 06232-142784 E-Mail: nadja.boesel@stadt-speyer.de	
--	--

☐ Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

☒ Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gärtnerei Neumann:

Im Text zur Begründung (siehe 6.3 und 11.1.4) bleibt unerwähnt, dass in Teilbereichen im oberflächennahen Boden Prüfwertüberschreitungen für Blei und Bromid im Eluat festgestellt wurden. Vor dem Hintergrund der geplanten Wohnbebauung und damit einer Berücksichtigung des Wirkungspfades Boden – Mensch sollte daher in Abstimmung mit der Fachbehörde zusätzlich außerhalb der Baugruben ein Austausch des Oberbodens bzw. Mutterbodens bis mindestens 0,35 m unter GOK über die gesamte restliche Fläche der jeweiligen Baugrundstücke bei den Teilflächen XII, XIII und XIV durchgeführt werden. Alternativ wäre auch die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer Mächtigkeit von 35 cm durch Auffüllung möglich (Hinweis auf ALEX-Informationsblatt 24).

☐ Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachwertkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen	
Speyer, den 12.06.2017	Im Auftrag 
Ort, Datum	Unterschrift

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§§ 4, 4a Baugesetzbuch)**

Hinweis:

Mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird Ihnen als Behörde oder sonstigem Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie insbesondere aufgefordert, sich über den Ihrer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung ist in diesem frühen Stadium noch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.

Stadtverwaltung Speyer Fachbereich 5 / 520 Stadtplanung Maximilianstraße 100 67346 Speyer	Az.: 520 – DW Bearbeiter: Daniela Welter Tel.: 06232-1422484 Fax: 06232-142761
Art der Beteiligung ☐ Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB ☐ Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	
☐ Flächennutzungsplan	
Bebauungsplan 036 C, Neufassung I für das Gebiet Am Russenweiher	
☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB): 05.07.2017	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Stadtverwaltung Speyer Abteilung Umwelt und Forsten Untere Wasserbehörde Maximilianstraße 12 67346 Speyer Tel.: 06232-142468 Fax: 06232-142784 E-Mail: torsten.wirth@stadt-speyer.de	
---	--

☐	Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
☐	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können Einwendungen Rechtsgrundlagen Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
☒	Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung In Ziffer 14 der textlichen Festsetzungen wird unter "Bodenschutzrechtliche Hinweise" erwähnt, dass das Niederbringen von Brunnenanlagen in der Altablagerung 318 00 000 - 241 unzulässig ist. Hier ist zu Ergänzen, dass das Verbot grundsätzlich auch für geothermische Anlagen gilt. Nach Prüfung des Einzelfalls sind für Erdwärmeanlagen ggfs. Ausnahmen möglich. In Kapitel 11.1.4 der Begründung wird auf die erheblichen Prüfwertüberschreitungen von PAK im Grundwasser im Bereich der Grünfläche hingewiesen. Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Recherche hinsichtlich einer möglichen Zustrombelastung mit PAK im oberen Grundwasserleiter bzw. der Ergebnisse der Detailuntersuchung, sollte in den Bereichen der geplanten Wohnhäuser die Nutzung von Grundwasser (Brunnen und Geothermie) grundsätzlich untersagt werden. Für die Nutzung von Erdwärme ohne Grundwasserbenutzung können nach Prüfung des Einzelfalls ggfs. Ausnahmen durch die Wasserbehörde zugelassen werden.

☐ Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachwertkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen	
Speyer, den 20.06.2017	Im Auftrag gez. Torsten Wirth
Ort, Datum	Unterschrift

FB 5-Städteentwicklung und Bauleitplanung				
500	- 7. Juli 2017			540
501				530
502	503	504	510	520

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

Hinweis:

Mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird Ihnen als Behörde oder sonstigem Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie insbesondere aufgefordert, sich über den Ihrer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung ist in diesem frühen Stadium noch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.

Stadtverwaltung Speyer Fachbereich 5 / 520 Stadtplanung Maximilianstraße 100 67346 Speyer		Az.: 520 – Bearbeiter: Daniela Welter Tel.: 06232-142484 Fax: 06232-142761
Art der Beteiligung ☐ Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB ☒ Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB		
☐ Flächennutzungsplan		
Bebauungsplan 036 C für das Gebiet Am Russenweiher, Neufassung I (erneute Beteiligung)		
☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan		
☐ Sonstige Satzung		
☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB): 05.07.2017		

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Stadtverwaltung Speyer Abteilung Umwelt und Forsten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Maximilianstraße 12 67346 Speyer Tel.: 06232-142487 / 142327 Fax: 06232-142784 E-Mail: Kornelia.Huegel@stadt-speyer.de
--

- ☒ Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachwertkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Für den Geltungsbereich des BPL 036 C besteht bereits Baurecht aus den beiden BPL Nr. 036 B und 061. Aus diesem Grund kann die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht angewendet werden. Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz sind jedoch zu beachten. Das Artenschutzgutachten des Büros Bioplan weist Vorkommen von streng und besonders geschützten Tierarten, Reptilien und Amphibien, im Plangebiet nach. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind für diese Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen. Hierfür sind die Maßnahmen M 1.1, M 1.2, und zweimal M 2 im Plangebiet ausgearbeitet worden. Diese CEF-Maßnahmen unterliegen nicht der Abwägung, sie sind plan- und zeitgerecht zu realisieren. Bei Nichtbeachtung können die Verbotstatbestände gemäß § 44 (Abs. 1 Nr. 1 und Nr.3) BNatSchG ausgelöst werden. Die baulichen Maßnahmen können dann ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG der Oberen Naturschutzbehörde nicht hergestellt werden. Eine ökologische Bauleitung für die sachgerechte Herstellung der Maßnahmen M 1.1, M 1.2 und M 2 ist erforderlich. Die Maßnahme M 3 wurde zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Sie dient dem Erhalt der noch verbleibenden öffentlichen Grünfläche.

- ☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Speyer, den 04.07.2017

Im Auftrag

Kornelia Hügel

Kornelia Hügel

Ort, Datum

Unterschrift

☐	Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
☐	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können Einwendungen Rechtsgrundlagen Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
☐	Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Protokoll

über die 9. Sitzung des Beirates für Naturschutz der Stadt Speyer vom 07.06.2017.

Teilnehmer
gemäß beiliegender Anwesenheitsliste

Tagesordnung

TOP 3 (Ergänzung) : Stellungnahme zum B-Plan 036 „Am Russenweiher- Neufassung“

Herr Walter erläutert die Stellungnahme des Naturschutzbeirates zur Neufassung des Bebauungsplans am Russenweiher und die darauf bezogene Beschlussfassung der Stadt. Die Anregung in Punkt 4 wird von der Stadt abgelehnt.

Beschluss (einstimmig): Der Beirat hält die in Punkt 4 erhobene Forderung aufrecht.
Er bittet um eine fundierte Begründung.
Bei einer erneuten Ablehnung des Beschlusses hält der Beirat eine Verbreiterung des Uferstreifens für unbedingt erforderlich.

Beschluss (einstimmig): Die Pflege der Wiese soll auf das Notwendigste beschränkt werden. Im Hinblick auf den Schutz der Amphibien und der Insekten soll die Schnitthöhe bei der Mahd mindestens 8 cm betragen.

TOP 4: Verschiedenes

- **Fotodokumentation über die Eingriffe an der geschützten Eiche im Auwald**

Herr Kirsch zeigt anhand einer Fotodokumentation den Zustand der geschützten Eiche vor und nach dem Eingriff. (s. Anhang)

Die nächste Beiratssitzung findet am Donnerstag, dem 29.06.2017 um 17:00 Uhr statt.
Treffpunkt: Parkplatz Rheinhäuser Fähre (mit Fahrrädern)

Ende der Sitzung : 19:20 Uhr

Speyer, den 17.06.2017

gezeichnet:

Jürgen Walter
Vorsitzender

gezeichnet:

Roland Kirsch
Protokollführer

Stellungnahme zum B-Plan 036 „Am Russenweiher- Neufassung I “ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

- Grundsätzlich ist Innenerschließung / Flächenrecycling zu begrüßen und einer Überbauung von Freiflächen vorzuziehen. Das Gebiet ist durch die Gärtnerei bereits anthropogen geprägt. Begrüßt wird auch der Bau einer Kita.
- Die von Bioplan vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Untersuchungen von Amphibien, Reptilien, Brutvögeln und Fledermäusen halten wir für zwingend erforderlich. Gerade Ruderalflächen und zerfallende Gebäude (Hallen) können im Hinblick auf den Artenschutz bedeutsame Habitatstrukturen bieten. Ggf. ist das städtebaulichen Konzept entsprechend anzupassen und CEF-Maßnahmen zum Schutz betroffener Arten sind durchzuführen.
- Aufgrund des fehlenden Umweltberichtes und der naturschutzfachlichen Bilanzierung kann eine abschließende Beurteilung des Eingriffs nicht vorgenommen werden; diese erfolgt im weiteren Verfahren.
- Die Regenwasserbewirtschaftung ist bislang nicht gelöst, ggf. könnte der Renngaben ökologisch umgestaltet und aufgewertet sowie entsprechende Retentionsräume bereitgestellt werden. Das städtebauliche Konzept ist entsprechend anzupassen.
- Die vorhandene Frischluftschneise verjüngt sich in Richtung Innenstadt und verschwenkt vor der Straße Am Germansberg aus der Süd-Nord-Richtung leicht nach Nordwest. Schon eine geringfügige Zurücknahme (5 - 10 m) geplanter Bau- und Pflanzflächen am Renngaben in östliche Richtung (Flurstück 3727/10) und v. a. der Verzicht auf das hier geplante, hohe Mehrfamilienhaus würden den Frischlufttransport aus vorherrschender Südwestrichtung begünstigen. Auch eine mögliche Verknüpfung mit dem Regenwassermanagement wäre an dieser Stelle denkbar.
- Für dringend geboten halten wir den Erhalt der Grünfläche samt Gehölzbestand, welche im NW an den Russenweiher angrenzt (Flurstück 3765/21), als öffentliche Grünfläche mit Klima- und Biotopfunktion. Die Bebauung so nah an das bestehende Gewässer zu legen und damit die im Anschluss nordöstlich bereits vollzogene Fehlentwicklung fortzusetzen, halten wir nicht für vertretbar. Der Verzicht auf die drei hier geplanten Wohnhäuser sollte hinnehmbar sein.

Für das Gremium im Beirat für Naturschutz

Uta Becker
Jürgen Walter
Axel Wittmann

Welter, Daniela

Von: Jürgen Walter <jwalter56@web.de>
Gesendet: Montag, 17. Juli 2017 15:34
An: Welter, Daniela
Cc: Kruska, Maria - Theresia; Fam_Wittmann@hotmail.com
Betreff: AW: 2017_07_14-036 C Stellungnahme des Beirates für Naturschutz

Sehr geehrte Frau Welter,

ich kann Ihnen bestätigen, dass sich der Beirat in der Sitzung hier nicht auf Punkt 4 sondern auf Punkt 6 der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung bezog (Uferstreifen am Russenweiher).
Ich bedaure die Verwechslung und bedanke mich nochmals für Ihren diesbezüglichen Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Walter

Von: Welter, Daniela [<mailto:Daniela.Welter@Stadt-Speyer.de>]
Gesendet: Freitag, 14. Juli 2017 09:34
An: 'jwalter56@web.de' <jwalter56@web.de>
Cc: Hügel, Kornelia <Kornelia.Huegel@Stadt-Speyer.de>
Betreff: 2017_07_14-036 C Stellungnahme des Beirates für Naturschutz

Sehr geehrter Herr Walter,

anbei übersende ich Ihnen wie telefonisch besprochen den Auszug aus dem Protokoll zur Sitzung des Beirates und die Stellungnahme zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Bitte schauen Sie noch mal nach, ob tatsächlich der Punkt 4 der alten Stellungnahme gemeint war oder ob es sich nicht um einen anderen Punkt handelt und geben mir noch mal per Mail Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Welter

Stadtverwaltung Speyer
Stadtplanung
Maximilianstr. 100
67346 Speyer
fon: 06232/142484
fax: 06232/142761
e-mail: daniela.welter@stadt-speyer.de

SWS; AN, Kreiser

29.06.2017

Über

SWS; AN, *Wittner*

über

SWS; AN, Herr Hermes *Sh*

und

SWS; ED, Herr Sohn *MrLomb*

und

EBS; WL, Herr Klaßen *4.7.2017*

an

FB 5; 520, Frau Welter

FB 5 Stadtentwicklung und Bauwesen					
500	- 5. Juli 2017				540
501					530
502	503	504	510	520	

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 036 C „Am Russenweiher“, Neufassung I

Hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB sowie Mitteilung des Abwägungsergebnisses

Zu dem mit Schreiben vom 23.05.2017 zugesandten Bebauungsplanentwurf nehmen die Stadtwerke Speyer und die Entsorgungsbetriebe Speyer wie folgt Stellung:

Nahwärme- / Gas- / Wasserversorgung

Eine zentrale Nahwärmeversorgung für das gesamte Gebiet wird nicht umgesetzt (Bitte in Punkt 7.4 ändern). Für die geplante Bebauung der GBS einschließlich der Altbestandes finden zur Zeit Abstimmungsgespräche bezüglich der Wärmeversorgung mit den Stadtwerken statt. Um den Wärmebedarf der restlichen Wohngebäude und der Kita regenerativ zu decken, sollte dieser über Photothermie in Kombination mit Wärmepumpen erzeugt werden.

Die Erschließung des Baugebiets mit einem Gasversorgungsnetz erfolgt gemäß Abstimmung mit Herrn Eger nicht.

Für die Straßenneugestaltung/Neubauten im Bereich Krummackerstraße /am Germansberg ist es erforderlich die bestehenden Wasser und Gasleitungen zu verlegen. Die Kosten sind durch den Veranlasser zu tragen.

Im Bereich der Bestandsnetze (Am Germansberg und Winterheimerstraße) sind entsprechende Löschwassermengen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W405 vorhanden. Bei einem Radius von 300m können 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitgestellt werden. Die Erschließung des Gebietes mit Wasser erfolgt durch die Stadtwerke Speyer.

Abfallentsorgung

Unter Bezugnahme auf die bisherige Stellungnahme (Juni 2016) wiederholen wir folgende Punkte:

- a) Bei den neu anzulegenden Erschließungsstraßen (inkl. Wohnweg) sowie bei der Krummäcklerstraße ist auf ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten der Müllsammelfahrzeuge sowie auf ausreichende Kurvenradien im Einmündungsbereich und bei Kurven und Fahrbahnverschwenkungen zu achten (Fahrzeuglänge ca. 10m, 3-Achsfahrzeuge, Schleppkurve gemäß EAE 85/95 Fahrkurve 3, ausreichende Fahrbahnbreite $\geq 3\text{m}$ mit entsprechendem Lichtraumprofil). Hier weisen wir insbesondere auf den Einmündungsbereich in der Mitte der Winternheimer Straße hin.
- b) bei der Dimensionierung der Straßen sind die Vorschriften der **DGUV Information 214-033** unbedingt zu beachten. Dies sind insbesondere: Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr 3,55 m (Ziffer 2.2), Mindestbreite als Anliegerstraße mit Begegnungsverkehr 4,75 m (Ziffer 2.3). Die lichte Durchfahrtshöhe muss 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand betragen (Ziffer 2.5). An Ein- und Ausfahrten müssen Straßen so bemessen sein, dass mindestens die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen (Ziffer 2.7). Gemäß Ziffer 3 ff darf Müll nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung. Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Wendekreise/Wendeschleifen sind dann geeignet, wenn sie ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp (2- oder 3-achsig, ggf. lenkbare Achsen) abhängig, mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen, in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben und an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisradius von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein. Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- c) Sollen Müllsammelplätze angelegt werden, so sind diese ausreichend zu dimensionieren. Zu beachten ist, dass die betroffenen Bewohner ihre Behälter (Müllgroßbehälter, Säcke) aber auch Grünschnitt und Sperrmüll hinbringen und ggf. auch wieder zurückholen können. In Speyer regelmäßig gleichzeitig zur Abfuhr breit gestellt werden wechselweise Restmüll, Biomüll und Papier, Pappe und Kartonagen bzw. Gelber Sack und Glassack. Eine dem Stadtbild zuträgliche, gefällige Gestaltung der Müllsammelplätze wird dringend empfohlen.

- d) Sollen Straßen, die von Müllautos befahren werden, im Privatbesitz bleiben, ist von den Eigentümern eine Haftungsfreistellung zwingend erforderlich.
- e) Es ist unbedingt auf eine ausreichende Tragfähigkeit des Straßenaufbaus in allen für Müllautos zu befahrenden Straßen zu achten (Gesamtgewicht 26t, anzusetzen sind 30t bei 3 Achsen). Auch ist entweder die öffentliche Widmung der Straßen oder aber eine Haftungsfreistellung durch den/die Straßeneigentümer erforderlich.

Ergänzend zu den aktuellen Unterlagen kommen folgende Punkte hinzu:

Den Ausführungen auf Seite 43 unter Ziffer 8.1.8, Abs. 5 der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Stand 24.03.2017) stimmen wir nicht zu! Es sind, wie bereits am 28.02.2017 per E-Mail an Fr. Welter mitgeteilt, eben nicht alle Straßen ausreichend dimensioniert.

Daher ist verbindlich mit aufzunehmen, dass eine Befahrung der Erschließungsstraße von der Winternheimer Straße aus nur dann möglich ist, wenn die Zu- und Abfahrt Richtung Winternheimer Straße dadurch sichergestellt ist, dass von der Achse der neuen Straße aus gesehen auch gegenüber dem Einmündungsbereich rechts und links zukünftig auf eine Länge von je Richtung 10 m absolutes Halteverbot eingerichtet wird, welches auch zu überwachen ist. Sofern dies nicht verbindlich gewährleistet werden kann, wird im besagtem Abschnitt die Einrichtung von Müllsammelplätzen zum einen an der Winternheimer Straße und zum anderem am Platz ggü dem geplanten Spielplatz erforderlich, da eine Befahrung durch Müllautos nicht möglich ist.

Darüber hinaus bitten wir Sie, den Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in den Spielstraßenbereich von Osten aus kommend mittels der genannten Schleppkurve nochmals zu prüfen. Hier ist auch darauf zu achten, dass Bäume ausgewählt werden, die die freie Sicht gewährleisten und das für Müllautos erforderliche Lichtraumprofil nicht einschränken.

Ansonsten muss zwingend gewährleistet sein, dass im Bereich der platzartigen Aufweitungen keine Autos stehen.

Abwasserentsorgung

Um die Abwasserentsorgung sicherzustellen, ist durch die Obere Wasserbehörde für den Bau und Betrieb des Retentions- bzw. Versickerungsbeckens die Genehmigung zu erteilen. Es sind die dafür erforderlichen Genehmigungsunterlagen durch den Erschließungsträger frühzeitig mit den EBS abzustimmen und bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Ein Ausgleich der Wasserführung wird im Zuge des Wasserrechtverfahrens geklärt. Erste Abstimmungen zwischen planendem Ing.-Büro und Genehmigungsbehörde fanden bereits statt.

Die sich in den Privatstraßen befindlichen Kanäle sind öffentlich zu widmen. Dies ist im städtebaulichen Vertrag festzuhalten und, wenn möglich, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.

In den textlichen Festsetzungen wird unter Pkt. 9.5 festgesetzt, dass die Flächen des Regenrückhaltebeckens/Versickerungsbeckens erst ab dem 15. Juni zu mähen sei. Die terminliche Festsetzung sollte entfallen, um bei Auftreten von Problemarten flexibel reagieren zu können.

Stromversorgung

Die Trafostation wird an der im Plan dargestellten Stelle errichtet. Die Erschließung der Stromversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Speyer. Die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage ist mit den Stadtwerken abzustimmen.

im Auftrag:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kreiser', written over a horizontal line.

(Kreiser)